

Satzung

§ 1 Rechtsform und Name

1. Der Verein „Hundesuchhilfe Olpe“ mit Sitz in Olpe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht an. Nach Eintragung lautet der Name „Hundesuchhilfe Olpe e.V.“.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Tierschutzes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 - a. Unterstützung der Hundehalter bei den Such- und Sicherungsmaßnahmen von entlaufenen/vermissten Hunden.
 - b. Übernahme der Suche und Sicherung entlaufener Hunde als Bevollmächtigter im Namen der Eigentümer des Hundes in schwierigen Fällen.
 - c. Aktive Aufklärung über die gefahrmindernde Sicherung von fluchtgefährdeten Hunden.
 - d. Unterstützung der Aufklärungsarbeit über optimierte Sicherungsmaßnahmen für durch Tierschutzorganisationen vermittelte Hunde.
 - e. Veranlassung der Verfolgung und Ahndung von sanktionsbewehrten Verstößen gegen deutsche Tierschutzbestimmungen.
 - f. Übernahme gefahrenabwehrender Tiersicherungs-Tätigkeiten im Auftrag von Behörden und Institutionen.
 - g. Zusammenwirken mit anderen Tierschutzorganisationen zum Zwecke des Tierwohls.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5 Zuwendungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tierschutzes.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern (aktiven Mitgliedern),
 - b. Fördermitgliedern (passiven Mitgliedern) und
 - c. Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige benötigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv an der Arbeit der Hundesuchhilfe Olpe im Sinne des Satzungszweckes teilnehmen.
4. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht. Die Fördermitgliedschaft kann wie die ordentliche Mitgliedschaft gekündigt werden.
5. Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste um die Ziele des Vereins verliehen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
6. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Erteilung der vom Verein verlangten Auskünfte bei der Geschäftsstelle zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald dem Antragsteller eine Bestätigung darüber zugegangen ist.
7. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b. Ausschluss aus dem Verein,
 - c. Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d. Tod oder
 - e. Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung veranlasst werden (Kündigung). Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Dies kann postalisch oder per E-Mail erfolgen.

Für die Wirksamkeit ist der Eingang der Erklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins maßgebend.

3. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnung begeht,
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt bzw. den Verein erheblich schädigt,
 - c. sich grob tierschutzwidrig verhält,
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, schadet.
4. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der einfachen Mehrheit. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied mit Gründen und mittels Einschreiben bekannt gegeben. Der Ausschluss ist mit Beschlussfassung wirksam. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen den Ausschluss ein Beschwerderecht nicht zu.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Sie ist mit Beschlussfassung wirksam. Dem gestrichenen Mitglied steht ein Beschwerderecht nicht zu.
6. Jedes ausscheidende ordentliche Mitglied hat die Beiträge für das laufende Jahr in voller Höhe zu erbringen, auch wenn die Mitgliedschaft vorher endet. Ein Anspruch auf Auskehrung eines Teiles des Mitgliedsbeitrags oder auf irgendwelche sonstigen Leistungen des Vereins besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§ 10 Rechte und Pflichten

1. Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden (jedoch Hinweis auf § 16 Abs. 6).
2. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
3. Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 11 Datenschutz

1. Der Verein nimmt folgende Daten seiner Mitglieder in das vereinseigene EDV-System auf: Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
2. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder dürfen nur jene Mitglieder einsehen, die eine besondere Funktion ausüben, für welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich ist.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund werden Name, Adresse, Geburtsdatum und weitere persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Ausgenommen sind personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen. Entsprechende Daten werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Alle Mitglieder sind auf die Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes hinzuweisen.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§13) und
2. der Vorstand (§17).

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz anderen Organen übertragen sind.
4. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben in jederzeit widerrufflicher Weise auf den Vorstand übertragen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung kann auch als Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum stattfinden. Es gelten die Regeln der Präsenzveranstaltung.

§ 14 Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a. Festsetzung des Etats für das kommende Geschäftsjahr,
 - b. Festsetzung der Beiträge,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - e. die Wahl des Kassenprüfers,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. die Auflösung des Vereins,
 - h. die Bestellung der Liquidatoren im Falle der Auflösung des Vereins.
2. Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht werden.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden unter Angabe des Tagungsortes und des Termins sowie der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstag zur Post gegeben werden. Eine formlose Ankündigung soll mindestens sechs Wochen vorher erfolgen. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand durch Beschluss die Einberufungsfrist abkürzen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a. die Interessen des Vereins es erfordern und der Vorstand es mit Zweidrittelmehrheit beschließt;
 - b. mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. In diesem Falle muss die Versammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

§ 16 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse.
2. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung oder durch zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Der Inhalt der Beschlüsse ist im Protokoll festzuhalten.
4. Änderungen der Satzung können nur vom Vorstand oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder, und von diesen schriftlich beim Vorstand, spätestens einen Monat vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung, beantragt werden, sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Zweidrittelmehrheit ist auch für den Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich.
5. Wahlen erfolgen geheim, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Abstimmung offen durchzuführen.
6. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen.
7. Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung angefochten werden. Sie sind vom Schriftführer oder einem Mitglied des Vorstandes zu protokollieren.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter und dem Kassenwart zusammen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Erstellung der Jahres- und Kassenberichts
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen durch den Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn auch nur ein Vorstandsmitglied zur Vorstandssitzung erscheint.
6. Die Mitglieder des Vorstands können sich in der Vorstandssitzung gegenseitig zur Vertretung bevollmächtigen. Ein Vertretener kann in diesem Fall sein Stimmverhalten festlegen.
7. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

§ 18 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 19 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben nach § 670 BGB einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 20 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
2. Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.
3. Der Kassenprüfer prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten,

Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 21 Der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat bestellen, der den Vorstand beratend unterstützt. Der Beirat besteht aus mindestens 1 und höchstens 3 Mitgliedern. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es gilt eine Amtsdauer von 2 Jahren, Wiederwahl ist möglich.

§ 22 Vereinsordnung

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu veranlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen; im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

§ 23 Haftung des Vereins

Der Verein haftet für alle Schäden, welche durch Mitglieder im Rahmen der Aktionen des Vereins entstehen. Eine Haftung besteht nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.02.2026 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Köln, 05.02.2026